

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die zugehörigen Erläuterungen

Identifikationsnummer																				
Bau-Schein-Nr./ Aktenzeichen																				
Datum des Abbruchs bzw. des Abgangs													Monat			Jahr				

2-11 Ein Abgangsbogen ist auszufüllen bei
- Abbruch (für jedes Gebäude bzw. für jeden Gebäudeteil ein gesonderter Bogen)
- Abgang infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (Brand, Einsturz u.ä.) und infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit.
12-15 - Änderung des Nutzungsschwerpunkts des gesamten Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau für die bisherige Nutzung

1. Allgemeine Angaben (bitte Blockschrift)

Name/Firma des Eigentümers																			
Anschrift																			

Der Eigentümer zählt zu den

- Öffentlichen Eigentümern** 01
- Unternehmen** 05
 - Wohnungsunternehmen 05
 - Immobilienfonds 07
- Sonstigen Unternehmen** (ohne Wohnungsunternehmen)
 - Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei 08
 - Produzierendes Gewerbe 09
 - Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung 10
 - Privaten Haushalten 13
 - Organisationen ohne Erwerbszweck 14 25-26

2. Art und Alter des Gebäudes

Wohngebäude (ohne Wohnheim)	<input type="checkbox"/> 1	28
Wohnheim	<input type="checkbox"/> 2	
Nichtwohngebäude (bitte Nutzungsart angeben)		
		29-31

(z.B. Bankgebäude, Werkhalle, Schule)

Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren

bis 1900	<input type="checkbox"/> 1	
1901 - 1918	<input type="checkbox"/> 2	
1919 - 1948	<input type="checkbox"/> 3	
1949 - 1962	<input type="checkbox"/> 4	
Wohnungen (nach Zahl der Räume einschl. Küchen) mit		
1963 - 1970	<input type="checkbox"/> 5	
1971 - 1980	<input type="checkbox"/> 6	
nach 1980	<input type="checkbox"/> 7	32

3. Umfang des Abgangs

Der Abgang betrifft		
ein ganzes Gebäude	<input type="checkbox"/> 1	33
einen Gebäudeteil (z.B. Wohnung)	<input type="checkbox"/> 2	

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

Ort, Datum																			
Unterschrift																			

Lage des Baugrundstücks

Kreis					16-18
Gemeinde					19-21
Gemeindeteil					22-24
Straße, Nummer					

4. Art und Umfang des Abgangs

Bei Totalabgang
Das Gebäude/Der Gebäudeteil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen

zur Schaffung	
öffentlicher Verkehrsflächen	<input type="checkbox"/> 1
von Freiflächen	<input type="checkbox"/> 2
zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes	<input type="checkbox"/> 3
Nichtwohngebäudes	<input type="checkbox"/> 4
infolge	
bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit eines außergewöhnlichen Ereignisses (z.B. Brand, Explosion, Einsturz)	<input type="checkbox"/> 5
aus sonstigen Gründen (bitte Grund angeben)	<input type="checkbox"/> 7

Bei Nutzungsänderung

Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden?	ja <input type="checkbox"/> 8	34
	nein <input type="checkbox"/> 9	

5. Größe des Abgangs

Nutzfläche (DIN 277) ohne Wohnfläche		m ²	39-43		
Wohnfläche (§ 42 II. BV)		m ²	44-48		
1 Raum		49-51	6 Räumen		64-66
2 Räumen		52-54	7 oder mehr Räumen		67-69
3 Räumen		55-57	Zahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen		70-72
4 Räumen		58-60	Sonstige Wohneinheiten		73-75
5 Räumen		61-63	Räume in sonstigen Wohneinheiten		76-78

Straßenschlüssel

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Vervielfältigung, Nachahmung, Veröffentlichung und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung!

Form-Solutions E-Mail: info@form-solutions.de www.form-solutions.de Artikel Nr.: BW600244 Telefon 07082/4131471 - Telefax 07082/4131477



Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) vom 05. Mai 1998 (BGBl. I S. 869) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857). Erhoben werden die Tatbestände zu § 3 Abs. 1 bis 4 des Hochbaustatistikgesetzes.

Auskunftspflicht:

die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind für die Baugenehmigungsstatistik (einschließlich Kennnisgabeverfahren), für die Meldung zur Fertigstellungsstatistik sowie für die Bauüberhangserhebung die Bauaufsichtsbehörden, die Bauherren, die mit der Baubetreuung Beauftragten zur Auskunft verpflichtet, für die Bauüberhangserhebung zusätzlich auch die Gemeinden und Gemeindeverbände. Zur Abgangserhebung sind die Bauaufsichtsbehörden, die Eigentümer und die Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig. Die weiteren Einzelheiten hierzu sowie zur Auskunftspflicht bei den nach § 51 LBO kennnisgabepflichtigen Bauvorhaben sind in Baden-Württemberg geregelt durch die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministerium zum Vollzug des Hochbaustatistikgesetzes (VwV-HBauStatG) vom 15. Oktober 1998, AZ.: 6-9543/58.

Nach § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung:

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG Grundsätzlich geheimgehalten, insbesondere werden sie nicht den Finanzämtern zugänglich gemacht. Nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben an Dritte übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 HBauStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfehler nur einen einzigen Fall ausweisen. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Nach § 16 Abs. 3 BStatG dürfen sich das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder untereinander Einzelangaben übermitteln.

Nach § 16 Abs. 5 BStatG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 HBauStatG dürfen für ausschließlich statistische Zwecke Einzelangaben an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände übermittelt werden. Die Übermittlung ist jedoch nur zulässig, wenn die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sicherstellen und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleisten. In Baden-Württemberg sind diese gesetzlichen Erfordernisse im Landesstatistikgesetz vom 24. April 1991 (GBl. S. 215), geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92, 180) und in der Verordnung des Finanzministeriums zum Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen vom 24. Juli 1991 (GBl. S. 509) näher geregelt.

Nach § 9 Abs. 3 und 4 HBauStatG können bestimmte Erhebungs- und Hilfsmerkmale im Rahmen von Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben und der Preisstatistik verwendet werden. Diese werden gesondert aufbewahrt.

Nach § 16 Abs. 5 BStatG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 HBauStatG dürfen für ausschließlich statistische Zwecke Einzelangaben an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände übermittelt werden. Die Übermittlung ist jedoch nur zulässig, wenn die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sicherstellen und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleisten. In Baden-Württemberg sind diese gesetzlichen Erfordernisse im Landesstatistikgesetz vom 24. April 1991 (GBl. S. 215), geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92, 180) und in der Verordnung des Finanzministeriums zum Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen vom 24. Juli 1991 (GBl. S. 509) näher geregelt. Nach § 9 Abs. 3 und 4 HBauStatG können bestimmte Erhebungs- und Hilfsmerkmale im Rahmen von Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben und der Preisstatistik verwendet werden. Diese werden gesondert aufbewahrt. Nach § 16 Abs. 6 BStatG dürfen für wissenschaftliche Zwecke an bestimmte Empfänger (unabhängige wissenschaftliche Forschung, Hochschulen) Einzelangaben dann übermittelt werden, wenn sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand den Betroffenen zugeordnet werden können (faktische Anonymisierung). Ebenso dürfen anonymisierte Einzelangaben an die für Zwecke wissenschaftlicher Forschung beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung eingerichtete abgeschottete Statistikstelle weitergeleitet werden (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung vom 15. Dezember 1997, BGBl. I S. 2902). Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nach § 16 Abs. 10 BStatG auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben oder Tabellen mit Einzelfällen sind.

Zweck, Art und Umfang der Erhebungen:

Die Statistik über die Bautätigkeit im Hochbau - bestehend aus der Statistik der Baugenehmigungen, des Bauüberhangs, der Baufertigstellungen sowie des Bauabgangs - wird für alle genehmigungs- und zustimmungsbedürftigen sowie nach § 51 LBO kennnisgabepflichtigen Baumaßnahmen, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, sowie Hochbauten, deren Genehmigungsverfahren durch besondere Bundes- oder Landesgesetze geregelt sind, durchgeführt. Die Hochbaustatistik liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus ermöglicht die Baufertigstellungsstatistik in Verbindung mit der Bauabgangsstatistik die jährliche Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes auf der Basis der letzten Totalzählung.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern:

Bauschein-Nr./Aktenzeichen, Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, Name und Anschrift des Bauherrn bzw. des Eigentümers (Abgangsstatistik), Ort, Datum und Unterschrift sowie bei Wiedererrichtung Abgangsjahr und Abgangsmeldung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Identifikations-Nummer ist eine laufende, frei vergebene Nummer, welche die Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten und die statistische Aufbereitung der Erhebungsmerkmale ermöglicht. Die übrigen Angaben der Fragebogen sind Erhebungsmerkmale, die zur statistischen Auswertung bestimmt sind.

Trennen und Löschen:

Die Hilfsmerkmale mit Ausnahme von Ort, Datum und Unterschrift werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben im Zuge der Baugenehmigungserhebung auf gesonderten Datenträger übernommen, nach § 12 Abs. 2 BStatG zur Durchführung der jährlichen Bauüberhangserhebung von den Erhebungsmerkmalen getrennt aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der Fertigstellungs-Auswertung gelöscht.

Der Erhebungsbogen zur Fertigstellungsstatistik, der im Durchschreibeverfahren nur die Hilfsmerkmale für diese Erhebung sowie die Identifikationsnummer enthält, verbleibt bei den genehmigungs- und zustimmungspflichtigen Bauvorhaben, bei denen die Baurechtsbehörden eine Schlussabnahme vorgeschrieben haben, bis zur Fertigstellungsmeldung beim Bauamt. Bei der Bauabgangsstatistik findet eine gesonderte Speicherung der Hilfsmerkmale nicht statt. Hier, wie auch bei den anderen Erhebungen der Hochbaustatistik, werden die Erhebungsbogen insgesamt nach Abschluss der Prüfung der Angaben im Statistischen Landesamt vernichtet.